

**Risikobeschreibung und Besondere Bedingung  
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für  
Rechtsanwälte und Steuerberater im Zusammenhang mit  
der Beratung und Beschäftigung im außereuropäischen Recht sowie mit  
Tätigkeiten bzw. der Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten**

**HV 4362/02**

**Risikobeschreibung**

Abweichend von Teil 2 A Ziffer 2.1 b) und c) und Ziffer 4.1 und Teil 3 A Ziffer 4.1 a), b) und c) der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-RSW HV 60) besteht in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche

1. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung im außereuropäischen Recht;
2. aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten;
3. aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten.

**Besondere Bedingung**

Abweichend von Teil 1.1 AVB-RSW HV 60 gilt:

1. Fester Selbstbehalt/Eigenbehalt  
An der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), wird der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall mit 5.000 EUR beteiligt.
2. Prozesskosten  
Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
3. Ausschlüsse  
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) sowie aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, Ehrverletzung, Beleidigung oder sonstigen Diskriminierungen ergeben.
4. Obliegenheiten im Versicherungsfall  
Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über inländische Einheiten in deutscher oder englischer Sprache abzuwickeln, dem Versicherer einen inländischen Ansprechpartner zu benennen, den Schadenfall entsprechend aufzubereiten und - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem Versicherer - vor Ort die rechtliche Argumentation zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen in Absprache mit dem Versicherer zu übernehmen.

Im Übrigen bleiben die AVB-RSW HV 60 unberührt.